



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

JAHRESBERICHT 2019





JAHRESBERICHT 2019



ZU DIESEM JAHRESBERICHT



Präsident Prof. Dr. Hannes Kopf

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen im 20. Jahr der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) den Jahresbericht 2019 präsentieren zu können.

Die SGD Süd ist die Umweltbehörde für das südliche Rheinland-Pfalz und hat vielfältige Aufgaben, die hier in unterschiedlichen Facetten vorgestellt werden.

Die SGD Süd ist eine Bündelungsbehörde: In unserer Zuständigkeit sind alle umweltrechtlichen Themenbereiche gebündelt, die für komplexe Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben relevant sind. Wichtig ist es mir als Behördenleiter, auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, der Landwirtschafts- und der Naturschutzverbände, aber auch der Unternehmen einzugehen.

Mein Motto lautet: „Allen zuhören und nach sachlicher Diskussion eine rechtskonforme und für alle tragfähige Lösung finden.“ Auch meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Abteilungen stehen im ständigen Austausch mit

allen Beteiligten; deshalb ist es der SGD Süd möglich, schnelle und rechtssichere Entscheidungen zu treffen.

Mein persönliches Anliegen ist es, die SGD Süd als attraktiven Arbeitgeber zu präsentieren, weshalb ich auch engen Kontakt zu Schulen und Hochschulen pflege. Hochqualifizierte Nachwuchskräfte können bei uns interessante Aufgaben und ein positives Arbeitsumfeld erleben.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Jahresberichtes, der Ihnen Schwerpunktthemen der SGD Süd vorstellt. Im nächsten Bericht können Sie dann mehr über unser Jubiläumsjahr 2020 erfahren.

Prof. Dr. Hannes Kopf, Präsident

VERWALTUNGSSITZ DER SGD SÜD IM „KULTURDENKMAL“



Hauptgebäude 1955: Heute Hauptsitz der SGD Süd

Denkmaltag 2019

Am „Denkmaltag Rheinland-Pfalz 2019“ hatte das Hauptgebäude der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd seine Pforten geöffnet. Dr. Stefan Ulrich von der Neustadter Unteren Denkmalschutzbehörde leitete mit großer Fachkunde zwei Führungen für zahlreiche Gäste. Der Denkmaltag stand unter dem Motto „Architektur des 20. Jahrhunderts in Rheinland-Pfalz“, in Neustadt ergänzt durch „Aufbruch in die Moderne“.

Vom Spatenstich im Jahre 1953 zum Denkmaltag 2019

Dr. Ulrich schrieb dazu in einer Broschüre der Generaldirektion Kulturelles Erbe:



Hauptgebäude im Rohbau

„Den baulichen Abschluss und Höhepunkt ... stellt schließlich der vierflügelige Gebäudekomplex für die pfälzische Bezirksregierung von 1954/1955 dar ... ein monumentaler Gebäudekomplex aus Stahlbeton. Der konkav geschwungene Hauptflügel überragt die übrigen Flügel und ist durch einen vortretenden, vollständig verglasten Eingangsbereich, ein Flugdach und ein zurückgesetztes Dachgeschoss zusätzlich betont. Trotz der Dimensionen wirkt der Bau durch seine Rasterstruktur leicht. ... Im Inneren beeindruckt das Foyer mit seiner geschwungenen Treppenanlage auch heute noch.“

Historie des Gebäudes

Durch mehrere Gebietsänderungen und Umstrukturierungen durch die amerikanischen und französischen Besatzungsmächte wurde der Regierungsbezirk Pfalz mit Sitz des Regierungspräsidenten in Neustadt geschaffen. Damit war das Ende einer langen Tradition eingeleitet: Ab 1816 war Speyer Sitz der Regierung der Pfalz für diesen linksrheinischen Teil Bayerns gewesen. 1949 beschloss der Ministerrat des jungen Landes Rheinland-Pfalz die Umwandlung der „Provinzialregierung der Pfalz“ in „Der Regierungspräsident der Pfalz“ und ab 1952 in „Bezirksregierung Pfalz“.

Im Jahr 1952 waren die 423 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksregierung in insgesamt elf

verschiedenen Gebäuden – sechs in Neustadt und fünf in Speyer – untergebracht, was große Beeinträchtigungen im Verwaltungsablauf mit sich brachte. Die unbefriedigenden Unterbringungsverhältnisse und die hohen Mieten führten dazu, dass der damalige Regierungspräsident Dr. Franz Pfeiffer im Januar 1951 bei der Landesregierung den Neubau eines Regierungsgebäudes beantragte. Für das Dienstgebäude wurde an der Kaiserstraße (heute: Friedrich-Ebert-Straße) ein 7.800 m² großes Grundstück von der Stadt Neustadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nach intensiver und kontroverser Diskussion, ob Speyer oder Neustadt künftig Verwaltungssitz sein sollte, entschied die Landesregierung Anfang 1952, dass die Bezirksregierung in Neustadt verbleibt und ein neues Dienstgebäude gebaut wird. Nach der Durchführung eines Architektenwettbewerbs wurde Anfang 1953 mit den Bauarbeiten begonnen.

Das Richtfest des ersten Bauabschnittes entlang der Friedrich-Ebert-Straße 14 fand am 22. Juli 1954 statt. Ein halbes Jahr später war dieser Bauabschnitt fertig gestellt. Anfang 1955 konnten mit Ausnahme der Baracken an der Wiesenstraße alle angemieteten Räume in Neustadt geräumt werden und die dort untergebrachten Abteilungen und Referate in das neue Gebäude umziehen. Die feierliche Indienststellung des Neubaus am 12. März 1955 fand im Beisein des Ministerpräsidenten Peter Altmeier und seiner Kabinettsmitglieder, kirchlicher Würdenträger, Vertreter des

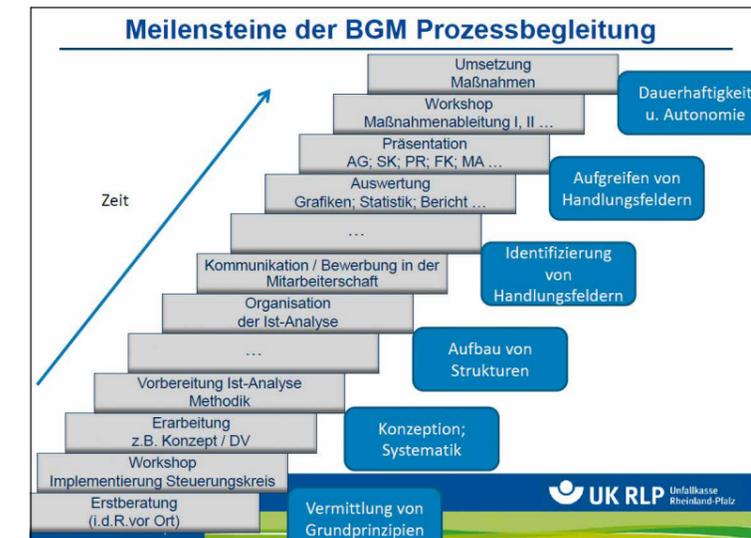
Bildquellen: Stadtarchiv Neustadt

Bundes- und Landtages sowie zahlreichen Vertretern der damaligen amerikanischen und französischen Besatzungsmächte statt. Ende November 1955 wurden die beiden Seitenflügel sowie der verbindende Südflügel fertiggestellt. Die bisher in den Baracken in der Wiesenstraße sowie die in Speyer untergebrachten Beschäftigten zogen hier ein. Die Bezirksregierung der Pfalz hatte damit zum ersten Mal ihr langersehntes gemeinsames Domizil gefunden. 1966 wurden Ost-, Süd- und Westflügel um eine Etage aufgestockt.

Von der Bezirksregierung zur SGD Süd

Mit der Vereinigung der Regierungsbezirke Pfalz und Rheinhessen im Jahr 1968 lautete die neue Bezeichnung „Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz“. Eine Generalsanierung von 1994 bis 1997 sorgte für zeitgemäße Technik und für Barrierefreiheit. Mitte der 90er Jahre wurde das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt, quasi als Zeitzeuge der „Nierentisch-Ära“. Kleinere Änderungen wie die Neugestaltung des Foyers im Jahre 2004 und des Innenhofes im Jahre 2008 waren jedoch zulässig. Die Auflösung der Bezirksregierungen erfolgte Ende Dezember 1999 und seit dem 1.1.2000 hat die damals neu geschaffene Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in diesem historischen Gebäude ihren Hauptsitz.

GESUNDE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER – GESUNDE BEHÖRDE



Betriebliches Gesundheitsmanagement

Gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Voraussetzung für eine zukunftsorientierte und innovative Verwaltung. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und mit Blick auf die Digitalisierung der Arbeitsplätze sowie den knapper werdenden personellen Ressourcen, sind die Förderung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Institutionalisierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements wichtig für den Erhalt der Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.

Zielsetzung

Aufgrund dieser Erkenntnisse und aufgrund des rheinland-pfälzischen Rahmenkonzeptes „Gesundheitsmanagement“ hat sich die SGD Süd im Jahr 2016 entschieden, ein betriebliches Gesundheits-

management (BGM) einzuführen. Unter BGM versteht man die systematische, zielorientierte und kontinuierliche Steuerung aller innerbehördlichen Prozesse, mit dem Ziel, Gesundheit und Wohlbefinden der Mitarbeitenden und letztendlich die Leistungsfähigkeit der Behörde zu erhalten und zu fördern. Dieses Ziel hat sich die SGD Süd gesteckt und ist dafür eine zweijährige Kooperation mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zur Einführung eines BGM eingegangen.

Struktur

Um ein handlungs- und entscheidungsfähiges Gesundheitsmanagement zu etablieren, sind die notwendigen Strukturen und Ressourcen zu schaffen. So wurde ein Steuerungskreis als zentrales Entscheidungsgremium eingerichtet, der sich u. a. aus den Interessenvertretungen, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und weiteren Ansprechpartnern zusammensetzt. Als Multiplikatoren und Akteure vor Ort fungieren die BGM-Beauftragten an unseren Standorten. Die zentrale Koordination der BGM-Prozesse hat seit März 2019 die BGM-Beauftragte der SGD Süd inne.

Ist-Analyse

Um eine fundierte Analyse der Ist-Situation zu erhalten, wurde eine Mitarbeiterbefragung unter

Federführung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz durchgeführt. Die Beteiligungsquote von 77 % lieferte ein aussagekräftiges Ergebnis. Eine Vielzahl an Ressourcen und Gestaltungserfordernissen zur Arbeitsorganisation, Geschäftsprozessen, zur Personalentwicklung und Kommunikation am Arbeitsplatz wurden festgestellt. Die wichtigsten Gestaltungserfordernisse wurden in 8 Handlungsfelder zusammengefasst, die fortan den Rahmen für eine kontinuierliche und ganzheitliche Steuerung der innerbehördlichen Prozesse bilden:

- Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Personalentwicklung und Einarbeitung
- Personalengpässe
- Passende Fort- und Weiterbildungen, Qualifizierungs-/Supervisionsangebote für herausfordernde Situationen
- Transparente Entscheidungen, Verfügbarkeit aller relevanten Informationen, Partizipation
- Arbeitsmenge, Zeit- und Termindruck, Multitasking, Störungen und Unterbrechungen
- Gesundheitsförderung
- „Gesund führen“, Gesundheitskompetenz
- Zusammengehörigkeitsgefühl und Identifikation mit der gesamten SGD Süd

BGM-Maßnahmen in 2019

Auf Basis dieser Ergebnisse formulierte der Steuerungskreis zu den Handlungsfeldern Gesundheitsförderung, Zusammengehörigkeitsgefühl und

- Einarbeitung geeignete Maßnahmen, die in 2019 umgesetzt wurden. Die wichtigsten davon sind
- ein Gesundheitstag in Neustadt,
 - eine Begrüßungsmappe für neue Mitarbeitende
 - eine monatliche Mittagspausenwanderung,
 - die Teilnahme an den Firmenläufen in Kaiserslautern, Mainz und Neustadt,
 - persönliche Namensschilder für alle Beschäftigten,
 - Seminare zur Entspannung und Stressbewältigung und
 - eine Führungskräftefortbildung „Gesund führen“.

Das Entwickeln und Umsetzen von weiteren Maßnahmen und deren Evaluation wird auch in den kommenden Jahren auf der Agenda stehen. Die Einarbeitung neuen Personals und der Wissenstransfer beim Ausscheiden von Kolleginnen und Kollegen, die Qualifizierung von Führungskräften und Aufwertung der Arbeitsbereichsleitungen sind einige der Themen, die aufgegriffen werden.

Das Fortbildungsverfahren soll sich an Erkenntnissen aus dem BGM-Prozess orientieren. Rahmenbedingungen sollen geschaffen werden, um Beschäftigte mit hohem Arbeitspensum zu entlasten.

All diese Maßnahmen haben das Ziel, das Wohlergehen und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und zu fördern.



Gymnastikkurs am Gesundheitstag

Bildquellen: Unfallkasse Rheinland-Pfalz (oben)
Gesundheitstag: SGD Süd (links)

„RESPEKT. BITTE!“ KEINE GEWALT GEGEN BESCHÄFTIGTE



Unser Leiter der Gewerbeaufsicht bei Podiumsdiskussion mit der Ministerin

Bedrohungen und Übergriffe

Am 18. März bedroht im ICE von Frankfurt nach Paris ein Fahrgast einen Lokführer mit einem Feuerlöscher und erzwingt einen Stopp des Zuges. Am 11. August sucht die Polizei in Plauen Zeugen nach einem Angriff auf einen Rettungssanitäter. Und am 15. November attackiert ein 32-jähriger Mann einen Mitarbeiter des Jobcenters Nürtingen mit einem Hammer. Dies sind nur drei der zahlreichen Fälle im Jahr 2019, bei denen Beschäftigte Gewalt erlebten. Pro Jahr werden bundesweit über 10.000 Arbeitsunfälle gemeldet, die auf Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte zurückzuführen sind und bei denen die Betroffenen mehr als drei Tage arbeitsunfähig sind. Ob bei Polizei und Rettungskräften, in Betreuungseinrichtungen und Wohnheimen, bei Banken, Tankstellen und im Einzelhandel, beim Öffentlichen Personennahverkehr – überall finden sich Formen der physischen und psychischen Gewalt. Allein die Deutsche Bahn hat im vergangenen Jahr 2.000 Körperverletzungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach gewaltsamen Übergriffen registriert.

Folgen von Gewalt

Diese Schlagzeilen zeigen nur die Spitze eines Eisbergs. So erscheinen zahlreiche Folgen von

Gewalt gegen Beschäftigte nicht in Meldungen und Statistiken, da die Opfer keine körperlichen Verletzungen erleiden. Die psychischen Belastungen sind aber da. So reicht die Spanne der Folgen von der Beeinträchtigung des Lebensgefühls und der Leistungsfähigkeit bis hin zur posttraumatischen Belastungsstörung. Rund 50 % der Opfer physischer Gewalt am Arbeitsplatz leiden noch 30 Monate nach den Übergriffen unter psychischen Beeinträchtigungen. Alles mit den entsprechenden Folgen für die Betroffenen mit ihren Familien, die Arbeitgeber und die Gesellschaft.

Gewaltprävention in Unternehmen

Die Abteilung Gewerbeaufsicht der SGD Süd sorgt u. a. dafür, dass die Arbeitgeber sich mit dem Thema Gewalt in ihren Unternehmen beschäftigen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergreifen. Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Gewaltprävention im Betrieb ist eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation:

- Sind eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und ein Betriebsarzt bestellt und beraten diese den Unternehmer ausreichend und kompetent?

- Sind die Verantwortlichkeiten im Unternehmen klar geregelt, wissen diejenigen, denen Aufgaben im Arbeitsschutz übertragen wurden, dass sie diese haben und sind sie in der Lage, diese auch wahrzunehmen?
- Ist eine Gefährdungsbeurteilung erstellt, in der die wesentlichen Gefährdungen bei der Arbeit erfasst sind und wurden die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt?
- Sind die Beschäftigten ausreichend unterwiesen, wie sie sich verhalten sollen, um sicher und gesund durch den Arbeitstag zu kommen?
- Werden Vorkommnisse gemeldet und ernst genommen?

Eine erfolgreiche Prävention gegen Gewalt am Arbeitsplatz setzt voraus, dass alle Beteiligten hierfür sensibilisiert sind und das Thema offensiv angegangen wird. Kommt es dennoch zu einem Vorfall, so müssen die Betroffenen angemessene Hilfe und Betreuung erfahren und sich sicher sein können, bei einer Meldung keine negativen Konsequenzen fürchten zu müssen.

Aktionstage gegen Gewalt

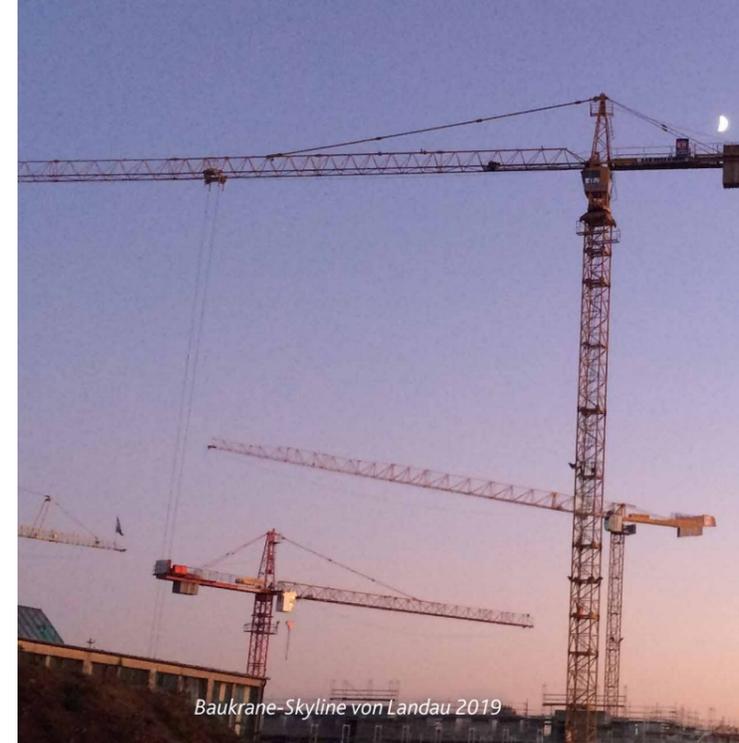
Bereits in den vergangenen Jahren hatte die Abteilung Gewerbeaufsicht das Thema Gewalt gegen Beschäftigte immer wieder aufgegriffen

und dabei u. a. Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Wohn- und Pflegeheime in den Fokus genommen. Im Jahr 2019 hat die rheinland-pfälzische Landesregierung die Aktionstage „Respekt. Bitte!“ ausgerufen und sich gegen die zunehmende Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst eingesetzt. Dabei sprachen sich Landesregierung und Gewerkschaften für eine Null-Toleranz-Strategie aus und sicherten den Opfern von Gewalt am Arbeitsplatz Schutz und Unterstützung zu.

Aktuell wird bei Personenverkehrsdiensten auf der Straße hinterfragt, inwieweit das Thema „Gewalt“ bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurde und ob die ergriffenen Arbeitsschutzmaßnahmen wirksam sind. Und im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen der dritten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, deren Überwachungsphase im Jahr 2020 beginnt, wird ebenfalls die Gefährdungsbeurteilung und die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes mit Blick auf den Schutz der Beschäftigten vor Gewalt bei der Arbeit überprüft werden. Gewalt – ein Thema, das voraussichtlich auch in den nächsten Jahren Arbeitgeber und Arbeitsschutzakteure, aber auch Politik und Gesellschaft beschäftigen wird.

Bildquelle: Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN



Baukrane-Skyline von Landau 2019



Baustelle mit schweren Mängeln beim Schutz vor Absturz

In Rheinland-Pfalz sind etwa 120.000 Arbeitskräfte in ungefähr 1.400 Baubetrieben beschäftigt, die Hälfte davon im Aufsichtsbereich der SGD Süd – Abteilung Gewerbeaufsicht. Bautätigkeiten benötigen eine besonders intensive Überwachung durch die Gewerbeaufsicht als Arbeitsschutzbehörde.

Schwere Baustellenunfälle

Die Bauwirtschaft ist neben der Land- und Forstwirtschaft die Branche mit den höchsten Unfallzahlen. Auch 2019 ereigneten sich wieder schwere Baustellenunfälle im Aufsichtsbezirk der SGD Süd. So musste auch ein Arbeitsunfall mit Todesfolge untersucht werden. Der betroffene Arbeiter stürzte bei Schalarbeiten auf einer Baustelle ab, da er kein Sicherheitsgeschirr trug. Auf einer anderen Baustelle brach ein Beschäftigter durch ein Eternitdach und war danach querschnittsgelähmt. Schon deshalb zählt die Baustellenüberwachung nach wie vor zu den Schwerpunkten der Arbeitsschutzüberwachung.

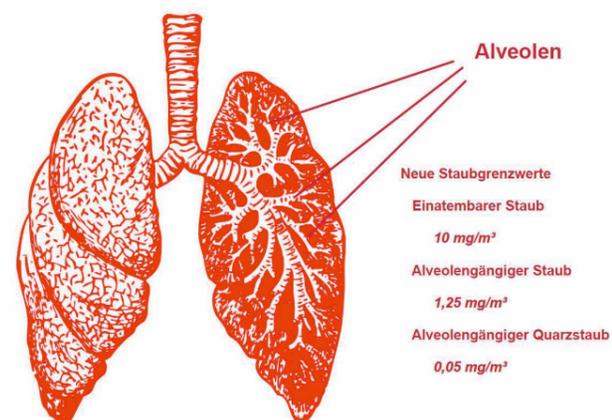
Silikogener Staub (Quarzstaub)

Auf Baustellen ist auch der Umgang mit gefährlichen Stäuben wie Asbest, künstlichen Mineral-

fasern oder silikogenen Stäuben ein wichtiges Arbeitsschutzkriterium, das die Gewerbeaufsicht überwacht. Jeder einatembare Staub kann bei hohen Belastungen zu Atemwegserkrankungen führen, wie beispielsweise:

- Überlastung der Atemwege,
- Störung des Selbstreinigungsmechanismus,
- Entzündungsreaktionen,
- Lungenkrebs.

Die Arbeitsplatzgrenzwerte für silikogenen Staub wurden im April 2014 deutlich gesenkt, da die gesundheitlichen Folgen einer Exposition neu bewertet wurden. Das bedeutet für die Firmen, dass sie für staubintensive Bauarbeiten



Neue Staubgrenzwerte seit April 2014

neue Verfahren mit geringeren Staubemissionen etablieren müssen. Dies geht jedoch nur schleichend voran und musste im Jahr 2019 von der Gewerbeaufsicht häufig durchgesetzt werden. Zur Erreichung einer höheren Akzeptanz des Themas informierte die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt beim Rheinland-Pfalz-Tag in Annweiler über den Staubschutz auf Baustellen. Die Verwendung staubarmer Arbeitsmittel kann zum Schutz der eigenen Gesundheit auch im privaten Bereich sinnvoll sein.

UV-Schutz für Beschäftigte auf Baustellen

Bauarbeiter arbeiten vorwiegend im Freien und sind somit dem Wetter und der Sonnenstrahlung ausgesetzt. Bestimmte Hautkrebskrankungen können durch langjährige UV-Strahlung verursacht werden. Da die Erkrankungen arbeitsbedingt verursacht werden können, wurde Hautkrebs im Jahr 2015 als Berufskrankheit anerkannt.

Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz führte im Jahr 2019 zum Thema Schutz vor UV-Strahlung eine Programmarbeit durch und beriet verstärkt Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer zu der Problematik und den Möglichkeiten der Prävention.

Bauboom

Der Bauboom der letzten Jahre hält weiterhin an. Zeit- und Leistungsdruck führen oft zur Vernachlässigung des notwendigen Arbeitsschutzes. Die Spanne der Qualität des Arbeitsschutzes auf Baustellen reicht insgesamt von sehr gut bis sehr schlecht. Ein hoher Prozentsatz der Beschäftigten auf Baustellen spricht kaum oder kein Deutsch und kennt die geltenden Schutzmaßnahmen nicht. Häufig müssen vor Ort Anordnungen zum Arbeitsschutz erlassen werden, wenn die Beschäftigten auf dem Bau beispielsweise nicht gegen Absturzgefahren gesichert sind. Verstärkt wird bei schweren Verstößen zusätzlich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet.



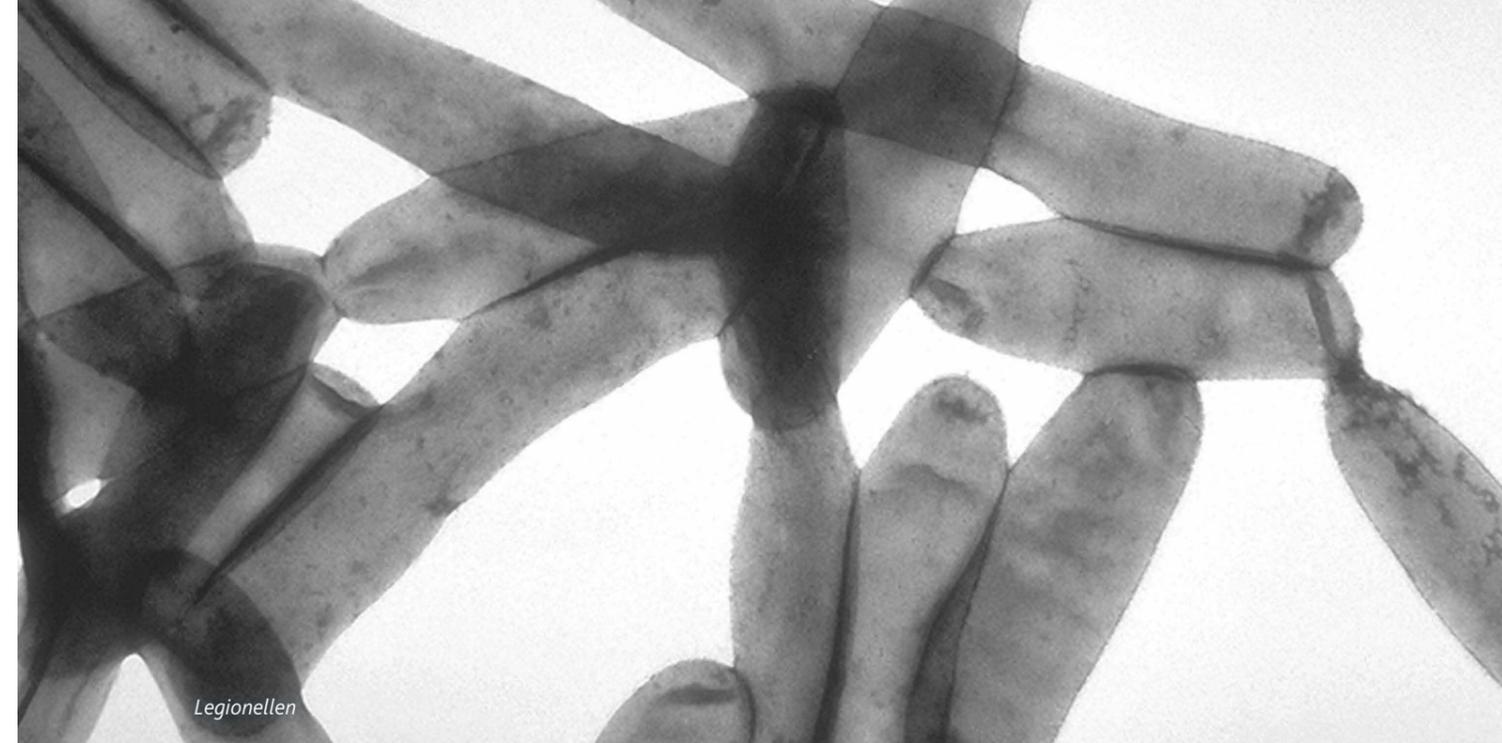
Schutzkleidung bei Staubbekämpfung auf Baustellen

Bildquelle: Staubgrenzwerte: pixabay.com

Schutzkleidung, Baustelle: SGD Süd

Baukrane-Skyline, Baustelle mit Mängeln: SGD Süd

DIE LEGIONELLEN- VERORDNUNG: ERSTE ERFAHRUNGEN



Legionellen

Gefahr durch Legionellen

Legionellen sind im Wasser lebende Bakterien, die sich bei Wassertemperaturen zwischen 25° C und 45° C vermehren und oberhalb von 70° C meist abgetötet werden. Beim Menschen können sie die Legionärskrankheit, eine Form der Lungenentzündung und das Pontiac-Fieber auslösen. Ausgelöst werden diese Krankheiten vorrangig durch Einatmen von legionellenhaltigen Aerosolen (feinste Wassertröpfchen). Ein möglicher Verbreitungsweg der Legionellen ist über die Verdunstungsluft von industriellen Kühlanlagen gegeben.



Kühlanlage

Ziel der Legionellenverordnung

Zum Schutz der Bevölkerung vor Legionellen aus gewerblichen Kühlanlagen trat im August 2017 die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider in Kraft. Dabei handelt es sich um die 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Damit werden die Betreiber der Anlagen in die Pflicht genommen, Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann, so auszulegen und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden.

Pflichten des Betreibers

Die 42. BImSchV enthält verpflichtende Regelungen:

- zur Errichtung, zur Beschaffenheit und zum Betrieb von Anlagen,
- zur Registrierung von Anlagen,
- zur Eigenüberwachung und Dokumentation durch den Betreiber,
- zu regelmäßigen mikrobiologischen Laboruntersuchungen durch akkreditierte Prüflabore,

- über zu ergreifende Maßnahmen in Abhängigkeit von der Höhe der Prüf- und Maßnahmenwertüberschreitungen,
- zu Informationspflichten bei Überschreitung von festgesetzten Maßnahmenwerten,
- zu Pflichten bei Störungen des Betriebes und
- zur Überprüfung der Anlagen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Aufgabe der Behörde

Die Abteilung Gewerbeaufsicht überwacht in ihrer Funktion als Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften aus der 42. BImSchV und hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Entgegennahme von Meldungen bei Überschreitung von Maßnahmenwerten, ggf. Überprüfung vor Ort und Erlass von Anordnungen,
- Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen,
- Plausibilisierung von Sachverständigenberichten,
- Bearbeitung von Ausnahmeanträgen,
- Erheben von Bußgeldern.

Konkret überwacht die SGD Süd unter anderem, ob die vorgeschriebenen Laboruntersuchungen durchgeführt werden, ob Prüf-, Maßnahmen- oder Referenzwerte überschritten werden und ggfs. korrekt darauf reagiert wird.

Außerdem wird überwacht, ob die vorgeschriebenen internen Kontrollen durchgeführt werden und ob das Betriebstagebuch korrekt geführt wird. Selbstverständlich stehen unsere Kolleginnen und Kollegen Betrieben auch beratend zur rechtskonformen Umsetzung der Verordnung zur Seite.

Erfahrungen der ersten Jahre

Im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd zeigten im Jahr 2018 Firmen insgesamt 465 Verdunstungskühlanlagen und 139 Nassabscheider an. Mit Stand Dezember 2019 sind 482 aktive Verdunstungskühlanlagen und 128 aktive Nassabscheider registriert. Kühltürme wurden nicht gemeldet.

In diesen doch zahlreichen Anlagen im Aufsichtsbezirk der SGD Süd wurden 26 (im Jahr 2018) und 58 (im Jahr 2019) Überschreitungen der normierten Maßnahmenwerte gemeldet. Durch geeignete Gegenmaßnahmen konnte aber in allen Fällen eine Stilllegung der Anlagen durch die Behörde vermieden werden.

Die Gesamtzahl der Meldungen zeigt, dass die registrierten Betreiber über die Anforderungen der 42. BImSchV umfassend informiert sind und ihre Verpflichtungen, inklusive Meldepflichten, ernst nehmen.

Bildquellen: Legionella: Wikipedia (gemeinfrei)

Cooling: F. Muhammad auf Pixabay

LIQUIDS FÜR E-ZIGARETTEN: ÜBERPRÜFUNG CHEMIKALIEN- RECHTLICHER VORSCHRIFTEN



Nikotingehalt (max. 2 Gew.-% oder 20 mg/ml gemäß TabakerzG / TabakerzV	< 0,25 Gew.-% (ca. < 2,5 mg/ml)	≥ 0,25 Gew.-% < 1,67 Gew.-% (ca. 2,5 – 16,7 mg/ml)	≥ 1,67 Gew.-% (ca. ≥ 16,7 mg/ml)
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten Nennmenge Produktindikator 		
Gefahrenpiktogramm (Mindestgröße 10mm x 10mm)			
Signalwort	Achtung		Gefahr
Gefahrenhinweis	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken		Giftig bei Verschlucken
Weitere Kennzeichnungselemente	Sicherheitshinweise Tastbarer Gefahrenhinweis		Sicherheitshinweise Tastbarer Gefahrenhinweis Kindergesicherter Verschluss

Übersicht Kennzeichnung

EU-Tabakrichtlinie

In E-Zigaretten werden Flüssigkeiten, sogenannte Liquids, die Nikotin enthalten können, für die Inhalation verdampft.

War es beim Aufkommen der E-Zigaretten unklar, welcher rechtliche Rahmen für diese Produkte und ihre Kennzeichnung gilt, wurde dies durch die im Jahr 2014 erlassene EU-Tabakrichtlinie klargestellt.



Beispiel für fehlerhafte Kennzeichnung (Größe und Farbe, auch Signalwort „Gefahr“ fehlt)

CLP-Verordnung anwendbar

Umgesetzt wurde die EU-Tabakrichtlinie in Deutschland 2016 durch das „Tabakerzeugnisgesetz“. Um als Tabakerzeugnis zu gelten, darf der Inhalt der Nachfüllbehälter 10 ml nicht übersteigen und die maximale Nikotinkonzentration darf nicht mehr als 20 mg/ml betragen. Das Tabakerzeugnisgesetz regelt auch, dass die Kennzeichnung der E-Liquids nach den Vorgaben der CLP-Verordnung zu erfolgen hat, losgelöst von der Tatsache, dass die klassischen Tabakerzeugnisse hiervon ausgenommen sind.

Damit unterliegen Liquids zur Einstufung und Kennzeichnung den Anforderungen des Chemikalienrechts. Nikotinhaltige Produkte werden je nach Toxizität in Gefahrenstufen gegliedert mit unterschiedlichen Anforderungen an die Kennzeichnung. Zum 01.12.2018 erfolgte eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung der Liquids an die Änderung der Legaleinstufung und der damit verbundenen zwingend erforderlichen Anwendung dieser verschärften Einstufung von Nikotin.

Programmarbeit durchgeführt

Im Rahmen einer Programmarbeit nahm die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz als zuständige

Behörde für den Vollzug des Chemikalienrechts im Jahr 2019 Nikotinproben von Flüssigkeiten für E-Liquids im Groß- und Einzelhandel, um die Rechtskonformität dieser Produkte sicherzustellen.

Das Messinstitut des Landesamtes für Umwelt analysierte den Nikotingehalt der gezogenen Proben und verglich diesen mit den Konzentrationsangaben auf den dazu gehörigen Verpackungen. Dadurch konnte die gewählte Einstufung geprüft und verifiziert werden.

Daraufhin wurden die Kennzeichnungselemente auf die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen begutachtet. Es wurden 31 Produkte überprüft, die bei 9 verschiedenen Händlern im Aufsichtsbezirk der Regionalstelle Mainz als Probe gezogen wurden. Den Inverkehrbringern war weitgehend bekannt, dass und wie ihre Produkte einzustufen sind. Nur je ein Produkt war falsch bzw. gar nicht eingestuft.

Kein Produkt überschritt beim Nikotingehalt die erlaubte Höchstgrenze von 20 mg/ml. Auch deckte sich der analysierte Nikotingehalt bei allen Proben mit der auf der Verpackung angegebenen Konzentration.

Allerdings wird die vorgeschriebene Mindestgröße des Gefahrenpiktogramms oftmals nicht

eingehalten. Bei über der Hälfte der Proben waren die Piktogramme kleiner als die geforderte Mindestgröße von 10 x 10 mm. In diesen Fällen fehlte auch das notwendige Signalwort „Achtung“ bzw. „Gefahr“. Zudem waren auch die Gefahren-, und/oder Sicherheitshinweise falsch oder gar nicht angegeben.

Abschließend lässt sich sagen, dass den Herstellern zwar die Einstufung (je nach Nikotingehalt) für ihre Produkte bekannt ist, aber im Bereich der Kennzeichnung noch große Defizite in der Umsetzung vorhanden sind.

Die korrekte Kennzeichnung ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher die einzige Möglichkeit, sich über die Gefahren, die von der Chemikalie Nikotin ausgehen, zu informieren. Daher ist mit großer Sorge zu beobachten, dass hier die elementaren Vorschriften nicht eingehalten werden. Das in den meisten E-Liquids enthaltene Nikotin kann beim Verschlucken schon in geringen Mengen zu deutlichen Gesundheitsbeschwerden, wie starkem Erbrechen oder Vergiftungserscheinungen, führen.

Auch in Zukunft ist zur Sicherstellung einer rechtlich einwandfreien Kennzeichnung der E-Liquids eine verstärkte Überwachung notwendig. So können die Verbraucher über Gefahren informiert werden.

Bildquellen: SGD Süd

25 JAHRE REGIONALER DEUTSCH-FRANZÖSISCHER ARBEITSSCHUTZ



Logo des Euro-Institutes, Kehl

1994 gegründet

Bereits seit 25 Jahren existiert ein deutsch-französischer Arbeitskreis „Arbeitsschutz über Grenzen“ hinweg, der 2019 sein Jubiläum feierte. In dieser Gruppe wirkt neben der elsässischen und baden-württembergischen Arbeitsschutzverwaltung sowie der deutschen und französischen Unfallversicherung auch die SGD Süd – Abteilung Gewerbeaufsicht – mit. Auch das Saarland ist seit 2019 beteiligt.

Der Ursprung dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Arbeitsschutzorganisationen geht auf das Jahr 1994 zurück. In diesem Jahr wurde in einer Gründungsveranstaltung der „Arbeitsschutz über Grenzen hinweg“ ins Leben gerufen.

Alle Großunternehmen agieren inzwischen global, zumindest aber europaweit. Die Arbeitsschutzinspektionen überwachten damals dagegen ausschließlich lokal. Dies nutzten manche Firmen zum Nachteil der Beschäftigten aus.

Vergleichbare Überwachung

Es bedurfte und bedarf einer intensiven Kommunikation zwischen den regional zuständigen Behörden über die Grenzen hinweg, um die Unternehmen auf Augenhöhe und mit vergleichbarer Qualität überwachen zu können. Wegen der Nachbarschaft von Baden und der Pfalz zum Elsass lag es nahe, den Kontakt primär mit den elsässischen Arbeitsschutzinspektionen zu suchen. Gründungsteilnehmer auf deutscher Seite



Mitarbeiter/innen des Arbeitskreises beim Jubiläum



Arbeitsschutzforum am 21.11.2019 im Europäischen Parlament in Straßburg

waren das Sozialministerium Baden-Württemberg und der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg, auf französischer Seite die Direction Régionale du Travail, de l'Emploi et de la Formation Professionnelle (DRTEFP) und die Confédération Française Démocratique du Travail (CFDT).

Noch vor der Jahrtausendwende kam die Gewerbeaufsicht der Pfalz dazu. Auch die Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg, die Berufsgenossenschaften Metall und Bau sowie die französischen regionalen Krankenkassen (CRAM) schlossen sich an. Koordiniert, beraten und betreut wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Arbeitsschutz seit Gründung durch das Euro-Institut mit Sitz in Kehl.

Überwachen und beraten

Ziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es, das Verwaltungs- und Überwachungssystem des jeweiligen Nachbarn besser kennen zu lernen, den Austausch von Informationen und von praxisorientierten Lösungen betreffend ausgewählter Arbeitsschutzthemen zu fördern und gemeinsame Lösungen von Problemen zu finden. Daneben sollen aber auch Betriebe, die im Grenzbereich tätig sind, besser beraten und bei gesetzlichen Änderungen schneller informiert werden können.

Bildquelle: Carsat Alsac-Moselle

Seminare und Workshops

In einem Lenkungsausschuss, in dem auch die SGD Süd vertreten ist, werden die Projekte generiert und in nachgeordneten Arbeitsgruppen detailliert ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Kooperation werden jedes Jahr Seminare und Workshops zu gemeinsamen Themen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit organisiert. Dabei wird jeweils alternierend ein Jahresthema aus dem Bereich des medizinischen Arbeitsschutzes bzw. des technisch-sozialen Arbeitsschutzes behandelt.

Zudem findet einmal im Jahr ein Forum im Europäischen Parlament in Straßburg statt. Im November 2019 hat SGD Süd-Präsident Prof. Dr. Hannes Kopf das Forum „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ im Europaparlament eröffnet.

Im kommenden Jahr soll der Arbeitsschutz bei Forstarbeiten im Fokus stehen. Dies ist naheliegend, da im Zuständigkeitsbereich des Arbeitskreises die waldreichen Gebiete des Schwarzwaldes, der Vogesen und des Pfälzerwaldes liegen. Bei Forstarbeiten ereignen sich immer noch vergleichsweise viele Unfälle. Außerdem sind die Tätigkeiten durch den Einsatz neuer Techniken, wie z. B. Harvestern, stark im Wandel begriffen und die Anforderungen des Arbeitsschutzes, z. B. zum Schutz vor Borreliose, sind gestiegen.

PLANFESTSTELLUNGS- BESCHLUSS: DEPONIE KREIMBACH-KAULBACH



Deponie Kreimbach-Kaulbach

Das Planungsvorhaben:

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (SHW/BAG), betreibt in der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach, Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, einen Steinbruch. In diesem wird seit 1920 Feldspat abgebaut.

Im Februar 2014 informierte die SHW/BAG die SGD Süd darüber, dass beabsichtigt wird, auf einer Teilfläche des Steinbruchs nach Beendigung des Abbaubetriebes, eine Deponie der Klasse 0 (DK 0) gemäß den Regelungen der Deponieverordnung zu errichten und zu betreiben. Auf einer solchen Deponie dürfen nicht gefährliche mineralische Materialien (Bau- und Abbruchabfälle) inklusive Bodenaushub mit dem geringsten Gefährdungspotential abgelagert werden. Es handelt sich um Materialien, die nicht in herkömmlichen Verfüll- oder Verwertungsmaßnahmen untergebracht werden können. Das geplante Ablagerungsvolumen beträgt ca. 2.400.000 Kubikmeter über eine voraussichtliche Laufzeit von 16 Jahren.

Im Oktober 2017 wurden die Antragsunterlagen bei der SGD Süd eingereicht. Neben der Deponie wurden auch gleichzeitig die erforderlich werdenden Änderungen der wasserrechtlichen

Erlaubnisse zur Einleitung in den Kreimbach und in die Lauter beantragt.

Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Das Anhörungsverfahren:

Das Anhörungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz wurde noch im November 2017 begonnen. Das Vorhaben wurde im Dezember 2017 in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ortsüblich bekannt gemacht und die Planunterlagen lagen dort für einen Monat öffentlich aus. Sie wurden auch auf der Homepage der SGD Süd sowie im UVP-Portal veröffentlicht. Bis zum 12.02.2018 war es möglich, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Im laufenden Verfahren wurde festgestellt, dass die eingereichten Antragsunterlagen hinsichtlich der Sickerwasserentsorgung aus dem Deponiekörper unvollständig waren.

Entsprechende ergänzende Antragsunterlagen wurden im Juli 2018 bei der SGD Süd eingereicht, wodurch eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wurde.

Die Auslegung der ergänzenden Planunterlagen wurde im Juli 2018 in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ortsüblich bekannt gemacht und die ergänzenden Planunterlagen lagen dort für einen Monat im Juli/August 2018 öffentlich aus. Sie wurden ebenfalls auf der Homepage der SGD Süd sowie im UVP-Portal veröffentlicht. Bis zum 24.09.2018 war es möglich, Einwendungen gegen die Ergänzungen zu erheben.

Der SGD Süd lagen zahlreiche Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände vor. Diese wurden beim Erörterungstermin im Dezember 2018 in der Gemeinschaftshalle Kreimbach-Kaulbach erörtert.

Der Planfeststellungsbeschluss:

Den Einwendungen und Stellungnahmen wurde nach Erörterung und Prüfung teilweise durch

Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Die SGD Süd hat durch Beschluss vom 11.11.2019 den Plan zur Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach festgestellt. Es erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein sowie eine Veröffentlichung auf der Homepage der SGD Süd und im UVP-Portal. Eine Ausfertigung des Beschlusses lag mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und Ausfertigung des festgestellten Plans in der Verbandsgemeindeverwaltung im Dezember 2019 zwei Wochen zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss ist grundsätzlich dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Die erforderliche Zustellung konnte aufgrund der mehr als 50 vorzunehmenden Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ und im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz erfolgte.

Bei Redaktionsschluss lag die Klage eines Einwenders gegen den Planfeststellungsbeschluss vor.

Bildquellen: Südwestdeutsche Hartsteinwerke

RAMSTEIN AIR BASE: ENTEISUNGSFLÄCHEN AN KLÄRANLAGE KAISERSLAUTERN ANGESCHLOSSEN



Kläranlage Kaiserslautern

Die auf der Ramstein Air Base (RAB) anfallenden Schmutzwässer und behandlungsbedürftigen Niederschlagswässer werden aktuell in der Kläranlage (KA) Landstuhl behandelt und entsorgt. Bei tiefen Temperaturen werden auf der RAB jedoch große Mengen kohlenstoffhaltiges Enteisungsmittel zur Flächen- und Flugzeugenteisung eingesetzt, welche dann bei Regenwetter stoßartig abgeleitet werden. Dieser sogenannte Winterbetrieb führte häufig zu Frachtüberlastungen und großen Problemen im Betrieb der KA Landstuhl. Eine Studie der TU Kaiserslautern mit verschiedenen Optimierungsszenarien kam zu dem Ergebnis, einen Großteil der mit Enteisungsmittel belasteten Flächen zukünftig zur KA Kaiserslautern abzuleiten. Da das neue US-Klinikum Weilerbach ebenfalls an die KA Kaiserslautern angeschlossen wird, konnten deutliche Kosteneinsparungen und Synergieeffekte erzielt werden.



Regenrückhaltebecken bei „Class III“

Baubeschreibung

Das im Enteisungsfall auf der RAB anfallende Niederschlagswasser wird über eine parallel zur Start- und Landebahn verlaufende Verbindungsleitung bis zum Übergabepunkt auf dem städtischen Gelände der ehemaligen US-Liegenschaft „Class III“ gefördert. Am Übergabepunkt wird das belastete Niederschlagswasser in einem Rückhaltebecken (Volumen ca. 4.300 m³) zwischengespeichert und über die neue Pumpstation und eine Druckleitung in den Abwasserkanal im Stadtteil Einsiedlerhof gepumpt. In diesem Bereich verläuft die Trasse in großen Teilen in einem ausgebauten Forstwirtschaftsweg, der das Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“ durchquert. Die SGD Süd hat daher hohe Anforderungen an die Bauausführung gestellt. Ab dem Anschlusschacht in Einsiedlerhof läuft das Abwasser über vorhandene Kanäle bis zur KA Kaiserslautern. Zudem wird über die Pumpstation mittels eines getrennten Pumpsystems und einer zweiten Druckleitung das im neuen US-Klinikum Weilerbach anfallende häusliche Schmutzwasser zur KA Kaiserslautern abgeleitet. Die Pumpstation wird in das Störmelde- und Fernwirkssystem der Stadtentwässerung Kaiserslautern integriert und zusätzlich mit entsprechender Messtechnik zur Beprobung sowohl des Enteisungs- als auch des Klinikwassers ausgestattet.

Optimierung der KA Kaiserslautern

Durch den Anschluss der RAB und des US-Klinikums erhöht sich die Anschlussgröße der KA Kaiserslautern. Hierzu wird die Kläranlage mit einer Vorfällung und einer Zweipunktfällung nachgerüstet, um die Belastungsspitzen zu kappen und so die biologische Stufe zu entlasten. Durch eine „intelligente“ Regelung der Fällmitteldosierung wird sichergestellt, dass das für die biologische Reinigung wichtige, jedoch durch das Enteisungsmittel beeinflusste, Nährstoffverhältnis im Abwasser in einem günstigen Bereich liegt. Zusätzlich zur Fällungsoptimierung hat sich die Stadtentwässerung Kaiserslautern nach Prüfung verschiedener Verfahren für die Deammonifikation der bei der Schlammbehandlung anfallenden internen Prozesswässer entschieden. Bei diesem innovativen Verfahren wird der Stickstoff aus dem Prozesswasser entfernt und somit die Belastung für die biologische Stufe minimiert.

Wasserrecht

Im Oktober 2018 hat die SGD Süd die gehobene Erlaubnis für die KA Kaiserslautern angepasst und so die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb der Anlagen geschaffen. Für die Druckleitungen von der RAB und vom US-Klinikum bis zum Übergabepunkt auf „Class III“ wurde

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern und dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Weilerbach jeweils eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb erteilt.

Kosten

Die Kosten von rd. 5,8 Mio. Euro für den Anschluss der RAB werden vom Bund und der US-Seite getragen. An den Kosten für die Optimierungsmaßnahmen auf der KA Kaiserslautern von rd. 1,3 Mio. Euro beteiligen sich Bund und US-Seite mit einem vertraglich festgelegten Anteil. Mit der Maßnahme wurde im Januar 2019 begonnen; Fertigstellung und Inbetriebnahme sind für Anfang 2020 geplant.



Trasse Einsiedlerhof

Bildquellen: Kläranlage: STE Kaiserslautern AöR

Trasse Einsiedlerhof: SGD Süd

Rückhaltebecken: SGD Süd

RESERVERAUM FÜR EXTREM-HOCHWASSER HÖRDT – NEUBAU DES SCHÖPFWERKS LEIMERSHEIM



Schöpfwerk alt



Schöpfwerk neu

Reserveraum Hördt in Planung

Aktuell werden unter Federführung der SGD Süd, Deichmeisterei/Neubaugruppe Hochwasserschutz in Speyer, die Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Bau und Betrieb des Reserveraums erarbeitet. Mitte 2020 soll das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Unter anderem wird deshalb das bisherige Einzugsgebiet und damit auch die zu schöpfende Wassermenge für das Schöpfwerk Leimersheim für den Einsatzfall des Reserveraums deutlich vergrößert, so dass dort ein leistungsfähigerer Neubau neben dem alten Standort vorgesehen ist.

In Abstimmung mit dem Umweltministerium wurde vor dem Hintergrund der Kofinanzierung durch das Nationale Hochwasserschutzprogramm beschlossen, einen Teil der erforderlichen Maßnahmen vorgezogen zum Gesamtvorhaben zu realisieren, weshalb diese vorab in einem separaten Planfeststellungsverfahren im April 2019 genehmigt wurden. Zuerst soll nun der Neubau des Schöpfwerks Leimersheim realisiert werden.

Das alte Schöpfwerk

Das bestehende Schöpfwerk Leimersheim wurde 1931/32 erbaut. Der Betrieb des Schöpfwerks erfolgt im Verbund mit dem Schöpfwerk Son-

dernheim-Süd. Das Schöpfwerk Leimersheim ist durch einen Zulaufkanal mit dem Fischmal verbunden. Dabei handelt es sich um eine Gewässeraufweitung, die vom Otterbach durchflossen wird und nördlich in den Michelsbach mündet. Der Michelsbach mündet beim Schöpfwerk Sondernheim-Süd durch eine Schleuse in den Rhein. Bei Hochwasser im Rhein wird der Freiauslauf am Schöpfwerk Sondernheim-Süd geschlossen und der Zufluss durch das Schöpfwerk in den Rhein gepumpt. Bei größerem Zufluss wird das Schöpfwerk Leimersheim zusätzlich in Betrieb genommen. Die Leistung beträgt derzeit $5,6 \text{ m}^3/\text{s}$ bei $4,50 \text{ m}$ Förderhöhe und wird mit zwei Propellerpumpen erbracht.

Merkmale des neuen Schöpfwerks

Die Planung ist durch folgende wesentliche Merkmale gekennzeichnet:

- Bei der Variantenprüfung hat sich ein Standort direkt südlich des bestehenden Schöpfwerks als am besten realisierbar herausgestellt.
- Das Schöpfwerk wird mit einer maximalen Förderleistung von $14 \text{ m}^3/\text{s}$ ausgebaut.
- Die Förderleistung teilt sich im Betrieb auf vier Aggregate mit jeweils $3,5 \text{ m}^3/\text{s}$ auf.
- Die Haltewasserspiegel liegen wie bisher bei $98,20 \text{ m}$ (Sommer) und $98,50 \text{ m}$ (Winter) über dem Meeresspiegel.

- Für die Förderung werden Schneckenpumpen eingebaut, eine Technik, die bislang in den pfälzischen Schöpfwerken nicht verwendet wurde. Ihr Vorteil liegt in ihrer besseren Fischverträglichkeit. Sie werden mit einer Neigung von 35° in der Deichböschung liegen und mit begrünten Betonplatten abgedeckt werden.
- Der Ablauf vom Schöpfwerk in den Rhein erfolgt in einem abgedeckten Rechteckprofil unter Freispiegelabfluss.
- Für den Antrieb der Pumpen werden Elektromotoren mit Umsetzungsgetriebe verwendet.

Pilotprojekt „Building Information Modeling“ (BIM)

Derzeit werden die Ausführungspläne für den Neubau des Schöpfwerks erstellt. Dabei wird im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Pilotprojekts das „Building Information Modeling“ (BIM), auf Deutsch „Gebäudedatenmodellierung“, als Planungsinstrument eingesetzt. Die beteiligten Ingenieure arbeiten dabei koordiniert an einem zentralen 3D-Modell, einem digitalen „Gebäudezwilling“. Alle relevanten Gebäudedaten werden bestmöglich digital erfasst, kombiniert und vernetzt. Dadurch kann der gesamte Lebenszyklus eines Gebäudes mit virtuellen, digitalen Gebäudeinformationen abgewickelt werden.

Bildquellen: Schöpfwerk alt: SGD Süd
Schöpfwerk neu: UNGER ingenieure

Bauablauf

Während der Bauzeit bleibt das alte Schöpfwerk erhalten und voll einsatzfähig. Der Pumpbetrieb bei einem Hochwasser muss gewährleistet werden, um die binnenseitigen Haltewasserspiegel nicht zu überschreiten. Sobald das neue Schöpfwerk in Betrieb gehen kann, wird das alte Bauwerk abgerissen.

Ebenso muss während der Bauzeit der Hochwasserschutz durchgehend gewährleistet sein. Neben dem Rheinhauptdeich werden dazu temporär auch Spundwandelemente eingesetzt werden. Die unmittelbar angrenzende Landstraße L 549 muss während der Bauphase zumindest einspurig – mit Ampelregelung – befahrbar sein.

Im Winter 2019/2020 werden die Gehölze für die Baufeldfreimachung gerodet, die Bauarbeiten selbst beginnen im Herbst 2020. Die Bauzeit wird ca. zwei Jahre betragen.

Kosten

Die Baukosten für den Neubau des Schöpfwerks Leimersheim inklusive der erforderlichen Anpassungen an Rheinhauptdeich und Straße sind mit rund 11 Mio. Euro veranschlagt.

RENATURIERUNG: „GRÜNZUG BÖBIG“ AM SPEYERBACH



Grünzug Böbig

Der Speyerbach ist eines der Hauptgewässer der Pfalz. Er ist ca. 60 km lang und entspringt im zentralen Pfälzerwald bei Speyerbrunn.

Der Speyerbach in Neustadt an der Weinstraße

Der Speyerbach mit seinem innerstädtischen Nebenarm Floßbach war in Neustadt über Jahrhunderte ein stadtbildprägendes Gewässer. Nicht zuletzt wegen seiner Verschmutzung und seines Geruches, aber auch zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, wurde er in den 1960er und 1970er Jahren in der Innenstadt verrohrt, ganze Viertel verschwanden. Diese Baumaßnahmen können heute nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die Gewässergüte wurde in den letzten Jahrzehnten durch den Bau von Kläranlagen und verschärften Umweltvorschriften deutlich verbessert. Jedoch wurde im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur Herstellung des guten ökologischen Zustands



Renaturierter Speyerbach

der Fließgewässer zwischen der Stadt Neustadt und der SGD Süd vereinbart, dem Speyerbach östlich der Innenstadt wieder mehr Raum und Naturnähe zu geben.

Maßnahme „Grünzug Böbig“ als Teil eines Gesamtkonzepts

Die Renaturierung und ökologische Aufwertung „Grünzug Böbig“ ist Teil eines Gesamtkonzepts der Stadt. Ziel ist es, Speyerbach und Floßbach wieder zu naturnahen, funktionsfähigen Lebensräumen zu entwickeln.

Der „Grünzug Böbig“ ist rund 700 m lang und befindet sich zwischen der Winzinger Straße im Westen und der Landwehrstraße im Osten. Ein Bereich von insgesamt zweihundert Metern ober- und unterhalb der Winzinger Scheide musste wegen der Sicherstellung der Abflussteilung zwischen Speyerbach und Rehbach ausgespart werden. Die Stadt will mit dem Baustein „Grünzug Neubachwiesen“ das Projekt in den nächsten Jahren zwischen Landwehrstraße und Adolf-Kolping-Straße fortsetzen.

Fischfauna

Nach den Untersuchungen des Landesamtes für Umwelt befindet sich der Abschnitt „Grünzug Böbig“ in einer mittelgebirgsbeeinflussten Übergangsregion zwischen der Forellen- und der Äschenregion. Die charakteristische Fischfauna

setzt sich demnach typischerweise aus Bachforelle, Gründling, Elritze, dreistachligem Stichling, Rotaugen, Mühlkoppe, Bachneunaugen und Bachschmerle zusammen. Für das Speyerbach-Rehbach-System werden als Langdistanzwanderfische Aal und Lachs genannt.

Ursprüngliche Situation

Vor der Umgestaltungsmaßnahme war der Speyerbach teilweise in Mauern gefasst, teilweise waren Sohle und Böschungen mit Betonsteinen gepflastert. Durch den massiven Verbau war der Lebensraum für Fische und Kleinlebewesen stark beeinträchtigt. Zudem war das Gewässer hier durch dichte Vegetation und fehlende Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar.

Fließgewässeraufwertung: Gewundener Gewässerlauf

Die Planung wurde intensiv mit der SGD Süd als Oberer Wasserbehörde und Oberer Fischereibehörde abgestimmt.

Die Strömung soll in der Mitte des Gewässers gehalten werden, um die Uferbereiche vor der erosiven Kraft des Wassers zu schützen. Durch Strömungsdiversität im Gewässer sollen vielfältige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden.

Bildquellen: SGD Süd

Es erfolgte ein abschnittweiser Rückbau der Ufermauern, der Einbau von Gabionen und die Anlage von Uferböschungen sowie flach überströmten Bereichen. Betonpflaster wurde entfernt und neue Strukturelemente integriert. Wo möglich, wurde ein neuer, gewundener Gewässerlauf angelegt.

Die Habitatqualität für Fische und Kleinlebewesen wurde durch Anlage von Kiesraschen, Flachwasserzonen und organischen Einbauten wie Wurzelstubben und Vegetationswalzen erhöht.

Umweltbildung und Erlebbarkeit des Gewässers

Ein „Grünes Klassenzimmer“ in Kombination mit einem Beobachtungssteg im Flachwasserbereich dient der Umweltbildung an den dort gelegenen Schulen. Der gewässerbegleitende Fuß- und Radweg dient auch der Erlebbarkeit des Gewässers. Die Kosten betragen insgesamt ca. 1,8 Mio. Euro die vom Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Aktion Blau Plus mit ca. 1,27 Mio. Euro gefördert wurden.

Die Maßnahme verknüpft die Herstellung der Erlebbarkeit des Gewässers mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur. Diese berücksichtigen auch die in den letzten Jahren begonnene Wiederansiedlung des Lachses. Die Neustadter Bevölkerung hat diese gelungene Neugestaltung sehr positiv angenommen.

„ENERGIEDEPOT“ IM KAPITELTAL: EIN ZWISCHENLAGER FÜR RESTABFALL

Immissionsschutzrechtliche Zulassung

Nach einem aufwändigen Genehmigungsverfahren hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Ballierung und Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen und zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Kapiteltal Kaiserslautern immissionsschutzrechtlich zugelassen. Die Abfallanlage entspricht einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage.



Ballierte Abfälle

Umsetzung in nur 6 Wochen

Das sieben Millionen-Euro-Projekt „Energiedepot“ – eine Ballierungsanlage sowie eine Lagerfläche für Restabfälle, die für die Verbrennung im Müllheizkraftwerk in Ludwigshafen vorgehalten werden, ebenso wie eine Lagerfläche für Fertigungskompost – wurde innerhalb von sechs Monaten realisiert. Nun wird dort Restmüll, der nicht stofflich verwertet werden kann, in einem Roll-Press-Pack-Verfahren verdichtet und für Zeiten, in denen das Müllheizkraftwerk aufgrund von Wartungsarbeiten oder schwankenden Abfallmengen entweder keine ausreichende Entsorgungskapazität bietet oder aber einen hohen Energiebedarf decken muss, zwischengelagert.

Die in einer Halle errichtete Ballierungsanlage und die Lagerflächen befinden sich auf einer ca. 3,45 Hektar großen Fläche im südlichen Anschluss an das bisherige planfestgestellte Betriebsgelände der ZAK (Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern) im Kapiteltal.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren waren seit Verfahrensbeginn im Oktober 2018 außer Immissionsschutz selbstverständlich Arbeitsschutz, Brandschutz und andere öffentlich-rechtliche Belange zu berücksichtigen, wie etwa Fragen zum Arten-



Ballierungsanlage

schutz sowie die forstlichen Anforderungen zur notwendigen Flächenrodung und zum forstlichen Ausgleich. Mögliche raumordnungsrelevante Konflikte wurden geprüft sowie wasserwirtschaftliche Lösungen zur schadlosen Entsorgung der möglicherweise durch das Lagergut verunreinigten Abwässer mit einbezogen.

Fachbehörden mit eingebunden

Ebenfalls waren die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für privilegierte Bauten im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch durch die zuständige Untere Baubehörde sorgfältig zu prüfen.

Insgesamt wurden 9 Fachstellen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG angehört. Das Verfahren wurde im nicht-öffentlichen Verfahren durchgeführt, da die den Antragsunterlagen beigefügte allgemeine Vorprüfung der Umweltauswirkungen ergab, dass keine Anhaltspunkte vorlagen, welche auf zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter hinwiesen.

Aufgrund des eng geplanten zeitlichen Ablaufs in der Projektrealisierung wurden verschiedene Anträge auf vorzeitigen Baubeginn gestellt und

zeitnah zugelassen. Dazu gehörten die notwendige Rodung der Waldflächen, die Erdarbeiten zur Herstellung des Planums und die Errichtung der baulichen Anlagen. Der abschließende Genehmigungsbescheid erging am 04.07.2019.

Feierliche Einweihung

Die neue Abfallanlage wurde mit Datum vom 31.07.2019 abgenommen und bereits am 16.08.2019 offiziell eingeweiht.



Startschuss für die Inbetriebnahme des neuen Energiedepots des ZAK

Bildquellen: Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

FÜR BESONDERS GEFÄHRDETE TIERARTEN: ARTENHILFSPROGRAMME



AKTION GRÜN
SCHÜTZT UNSERE ARTEN

Wenn die Ansprüche besonders gefährdeter Tierarten mit der Bodennutzung – z. B. Land- oder Forstwirtschaft – kollidieren, sind flexible Lösungen zum Interessenausgleich gefragt. Hierfür bieten die Artenhilfsprogramme (AHP) des Landes die inhaltliche Konzeption und schaffen die Rahmenbedingungen zur Umsetzung. In Einzelverträgen zwischen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und den Flächenbewirtschaftern werden Nutzungsaufgaben formuliert und dafür Ausgleichszahlungen vereinbart.

AHP „Gefährdete Bodenbrüter“

Diejenigen Vogelarten, die in der offenen Kulturlandschaft am Boden nisten, mit geringen Bestandszahlen brüten und/oder sehr spezielle Ansprüche an den Lebensraum stellen, zählen in



Feldhamster

der Regel zu den „vom Aussterben bedrohten“ oder „stark gefährdeten“ Brutvögeln. Sie sind dadurch bedroht, dass ihre Lebensräume verloren gehen oder die Lebensraumstruktur bzw. die Nutzungsform und -intensität verändert wird.

Zweck des Artenhilfsprogramms

Die bodenbrütenden Vogelarten, die extensiv genutztes Feuchtgrünland bzw. Ackerland nutzen, sind in den letzten Jahrzehnten stark in ihren Beständen zurückgegangen. Durch Unterschätzung ihrer Lebensräume sind nur geringe Teile der jeweiligen Brutareale zu sichern. Effektive Ansatzpunkte bilden u. a. die landwirtschaftlichen Vertragsnaturschutzprogramme sowie die Flächensicherung durch Pacht und Kauf. Das AHP soll ergänzend zu diesen Programmen die Möglichkeit eines gezielten und kurzfristig wirksamen Zugriffs einräumen, um einzelne Bruten erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

Zielgruppen / Zielflächen

Durch das Artenhilfsprogramm sollen Vogelarten geschützt werden, die in Rheinland-Pfalz in nur sehr geringen Beständen nisten. Zielflächen sind generell alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, bei denen Mahd, Ernte oder sonstige



Wachtelkönig



Kiebitz

Behandlung zur Gefährdung der Bruten der festgestellten Arten führen.

Umsetzung

Die Brutplätze der Vogelarten müssen jährlich neu festgestellt und möglichst genau abgegrenzt werden. Hierbei arbeiten meist ehrenamtlich tätige Vogelkenner und die Biotopbetreuer oder Vertragsnaturschutzberater des Landes zusammen. Diese bereiten die Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Flächennutzern vor.

Vom Aussterben bedrohte Vogelarten

AHP gibt es für Wiesenweihe (bis zu 5 Brutpaare) und Kornweihe (bis zu 2 Brutpaare), die auf Ackerflächen in Rheinhessen, Nord- und Vorderpfalz brüten. Außerdem für den Wachtelkönig, der sich vor allem im Bereich der Randsenken des Bienwaldschwemmfächers sowie in Wiesengebieten in der Westricher Moorniederung und nördlich von Kaiserslautern findet.

Die 100–200 Kiebitz-Brutpaare finden sich vorwiegend am Oberrhein. Ab dem Jahr 2020 sollen über die „Aktion Grün“ mit der GNOR die Schutzbemühungen intensiviert werden: Im „Kiebitzprojekt“ geht es um die „Entwicklung

und Erprobung von Artenschutzmaßnahmen für die rheinland-pfälzische Kiebitzpopulation“.

AHP „Feldhamster“

Der Feldhamster ist aktuell vom Aussterben bedroht. Ein Nebeneinander von Getreide-, Luzerne- und Zuckerrübenfeldern sowie das Belassen von Getreidestoppeln wirken sich günstig auf den Hamster aus. Deshalb ist es erforderlich, Hamsterbaue zu ermitteln und gezielt die Bewirtschaftung anzupassen. Der Schutz zielt derzeit auf die Verbesserung der Lebensraumsituation ab. Die „Hamsterpacht“ ist ein spezielles Vertragsnaturschutzprogramm, das Erschwernisausgleich teils in Abhängigkeit von Hamstervorkommen vorsieht und derzeit in 3 Varianten angeboten wird, die u. a. die Anlage und Pflege von mehrjährigen Luzernestreifen sowie das Belassen von Stoppelstreifen und/oder Getreidestreifen bestimmter Breite vorsehen.

AHP von Landwirtschaft akzeptiert

Es besteht ein zunehmendes Interesse seitens der landwirtschaftlichen Betriebe, an diesem AHP mitzuwirken, wie die jährlich steigenden Ausgleichszahlungen dokumentieren. In 2019 haben 30 Betriebe teilgenommen.

Feldhamster Lublin: Agnieszka Szeląg – www.wikimedia.org

Corncrake: Richard Wesley – www.flickr.com, Vanellus vanellus: Andreas Trepte, derivative work Lämpel

NATURA 2000-ZIELE ERREICHEN: BEWEIDUNG DURCH ESEL



Höllenberg bei Asselheim

Seit Anfang 2019 sind am Höllenberg bei Asselheim (Stadt Grünstadt, Kreis Bad Dürkheim) 4–8 Esel damit beschäftigt, den rund 15 ha großen, verbuschten Hangbereich durch Abfressen und durch ihre Huftritte wieder teilweise freizustellen.

Beeindruckende Artenvielfalt

Hier sorgten in der Vergangenheit zwei Faktoren für eine beeindruckende Vielfalt an Tier- und



Pflanzenarten.

Zum einen ist es die Anzahl an Lebensräumen, die zu einer Vielfalt an unterschiedlichen Arten führt. Insbesondere durch die Offenhaltung der Landschaft durch die Landwirtschaft hatte sich nebenbei ein vielfältiges kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Strukturen entwickelt. So waren die zum Teil zwischen natürlichen Felsen mit Trockenmauern angelegten Terrassen am Höllenberg mit Wein- und Obstbau bestellt, was hier aber nur bis in die 1960er Jahre rentabel bewirtschaftet werden konnte. Seit Aufgabe dieser Nutzung wächst der Hang durch natürliche Sukzession zu.

Zum anderen handelt es sich bei dem Gebiet um einen Südhang, der zudem oberflächennahen Fels aufweist und durch die Nutzung mit einer Vielzahl an Trockenmauern durchzogen ist. Hier hat sich seit Jahrhunderten eine trocken- und wärmeliebende Flora und Fauna entwickelt.

Die hohe Artenvielfalt des Höllenberges zeigt sich auch am Beispiel der Insekten. So konnten im Jahr 1993 in diesem kleinen Gebiet 159 der ca. 400 in Rheinland-Pfalz vorkommenden Wildbienenarten nachgewiesen werden. Auch seltene Pflanzen wie die Orchidee „Bocks-Riemenzunge“ oder Vögel wie Zaunammer, Neuntöter oder Schwarzkehlchen fühlen sich dort noch wohl.

Verbuschung bedroht Artenvielfalt

Durch die starke Verbuschung ist nun aber der Fortbestand der Artenvielfalt gefährdet, weil sich die hieran angepassten Tier- und Pflanzenarten nicht in der immer strukturärmer werdenden Gebüschvegetation halten können.

Im Natura 2000-Schutzgebiet

Die am Höllenberg vorkommenden Trockenrasen und Felsbiotope mit den darauf spezialisierten Bewohnern sind unter den EU-weiten Schutz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gestellt. Hierfür mussten alle Länder Schutzgebiete ausweisen, die entsprechend zu erhalten und zu entwickeln sind. Der Höllenberg ist seit dem Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ Teil dieses Natura 2000-Schutzgebietsnetzes.

Esel als Helfer des Naturschutzes

Der NABU hatte die Idee für die Beweidung des Hanges mit Eseln. Doch Tierbetreuung, Zaunanlage, Tierarzt usw. kosten Geld. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim und die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd befürworteten das Projekt. Bis 2035

wird die Beweidung nun mit knapp 300.000 Euro gefördert. Die SGD Süd stellt hiervon 230.000 Euro aus Ersatzzahlungen bereit.

Finanzierung über Ersatzzahlungen

Aufgrund der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes muss für jeden Eingriff ein Ausgleich für die Natur geschaffen werden. Ist eine Aufwertung der Natur vor Ort nicht möglich, werden Ersatzzahlungen fällig. Die Naturschutzbehörde kann eine Verwendung ausfindig machen, wie die Natur aufgewertet werden kann. Nicht verausgabte Gelder werden von der Stiftung Natur und Umwelt (SNU) des Landes Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Mittel für die Eselbeweidung stammen hauptsächlich aus Ersatzzahlungen für den Bahnstreckenausbau zwischen Neustadt an der Weinstraße und Ludwigshafen.

Viele Jahre lang werden nun die Esel die Gestaltung des Höllenberges übernehmen. Es wird ein abwechslungsreiches Mosaik aus wieder freigestellten Weinbergsmauern und Felsbereichen, Trockenrasen und Gebüsch entstehen. Mehr gefährdete Tier- und Pflanzenarten werden einen Lebensraum finden. Die Landschaft wird abwechslungsreicher und interessanter. Zudem ist die Beobachtung der Esel auch für Spaziergänger ein besonders schönes Erlebnis.

Bildquellen: SGD Süd

SÜDLICHES RHEINLAND-PFALZ: GEWERBEFLÄCHEN- ENTWICKLUNG

Regionalplanung

Weite Teile von Rheinland-Pfalz sind mit einer verstärkten Nachfrage nach Gewerbeflächen konfrontiert. Es fehlen vor allem zusammenhängende Flächen, die auch großflächige Ansiedlungen ermöglichen. Dabei ist die zeitnahe Verfügbarkeit von marktfähigen gewerblichen Bauflächen eine wesentliche Voraussetzung, sich auch künftig als attraktiver Wirtschaftsstandort zu profilieren. Besonders die Metropolregionen Rhein-Neckar und Rhein-Main sind durch einen starken Nachfragedruck gekennzeichnet.

Naturräumlich bedingt gestaltet sich die Befriedigung dieser Nachfrage in vielen Teilen von Rheinland-Pfalz schwierig, auch nehmen Nutzungskonflikte zu. Während die Nachfrager auf eine schnelle Genehmigung ihres Vorhabens drängen, wachsen die Anforderungen und damit oft auch die Dauer entsprechender Verfahren.

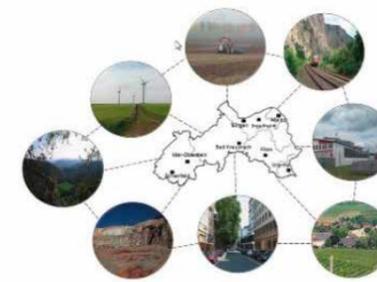
Aus Sicht der Regionalplanung besteht insoweit akuter Handlungsbedarf, als in den wirksamen Raumordnungsplänen zwar noch in erheblichem Umfang bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven vorhanden sind, diese für konkrete Vorhaben häufig aber nicht verfügbar sind. Deshalb haben die Träger der Regionalplanung erkannt, dass eine bedarfsorientierte und ressourcenschonende Steuerung der gewerblichen Entwicklung anhand von fundierten Planungsgrundlagen erforderlich ist.

Im Folgenden wird der derzeitige Planungsstand in den einzelnen Regionen wiedergegeben.

Region Rhein-Neckar: Gewerbeflächenstudie

Der Planungsausschuss hat im März 2018 den Auftrag für die Erarbeitung der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar“ vergeben. Die Studie soll als wesentliche Grundlage für die im Anschluss geplante Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dienen.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass in der Metropolregion in der Summe zwar noch erhebliche Gewerbeflächenpotentiale vorhanden sind, diese aber für eine weiterhin dynamische Wirtschaftsentwicklung voraussichtlich nicht ausreichen. Deshalb wird empfohlen, über die vorrangige Nutzung vorhandener Potentiale hinaus, die Möglichkeiten einer Erweiterung der im Einheitlichen Regionalplan dargestellten gewerblichen Schwerpunkte zu prüfen. Darüber hinaus sind einige neue „Suchräume“ räumlich identifiziert. Diese sollten jedoch möglichst interkommunal entwickelt werden. Außerdem verfügt die Metropolregion im Kernraum noch über großflächige Konversionsareale, die auch für hochwertige gewerbliche Ansiedlungen in Betracht kommen. Abschließend werden Handlungsempfehlungen gegeben, die den massiven Flächenverbrauch eindämmen und die Wettbewerbsfähigkeit erhalten sollen.



Region Westpfalz: Expertise über die Wirtschaftsstruktur

Bereits 2017/2018 haben die Stadt und der Landkreis Kaiserslautern eine Gewerbeflächenpotenzialanalyse in Auftrag gegeben. In der Folge wurden die geeigneten Flächen zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs für die nächsten 10 Jahre herausgefiltert. Die daraus resultierende Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans wurde im Frühjahr 2019 der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Damit aus den Ergebnissen der Gewerbeflächenpotenzialstudien Baurecht entstehen kann, bedarf es einer weiteren Teilfortschreibung des Regionalplans für die übrige Region. Daher hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz dafür plädiert, dass auch die anderen Teile der Region dem Beispiel Kaiserslautern folgen und Gewerbeflächenpotenzialstudien in Auftrag geben. Diese sollten zeitnah, flächendeckend und möglichst nach gleichen Kriterien erstellt werden. Damit dürfte Anfang 2020 begonnen werden.

Um ein bestmögliches „Matching“ von Anforderungen von Unternehmen unterschiedlicher Branchen und den Eigenschaften der jeweiligen Fläche zu gewährleisten, hat die ZukunftsRegion Westpfalz (ZRW) eine Expertise über die Wirtschaftsstruktur in der Westpfalz und die Anforderungsprofile der vorhandenen und potenziell anzusiedelnden Branchen erstellen lassen. Das

Gutachten liegt seit November 2019 vor und soll in die zu beauftragenden Gewerbeflächenpotenzialstudien einfließen.

Dieses Vorgehen ist auch in Bezug auf das beauftragte Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Landes, die „Gewerbeflächenstrategie Rheinland-Pfalz 2030“, abgestimmt.

Region Rheinhessen-Nahe: Teilfortschreibung des ROP geplant

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe erarbeitet derzeit ein regionales Gewerbeflächenkonzept, das später in eine Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) zum Thema Gewerbe münden soll.

In einem ersten Schritt werden die noch vorhandenen Gewerbeflächenreserven in der Region erhoben und Gespräche mit den Trägern der Bauleitplanung über ihre aktuellen Gewerbeflächenplanungen geführt. Danach sollen die Flächenanforderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht ermittelt werden. Es folgt eine systematische Standortsuche in der ganzen Region zur Potenzialermittlung. Die so ermittelten Potenzialflächen werden einer Bewertung unterzogen. Am Ende sollen zwei bis drei regional bedeutsame Gewerbestandorte je Landkreis in einer Größenordnung von 20–70 ha definiert werden.



Organisationsplan der SGD Süd

Stand: März 2020

Präsident: Prof. Dr. Hannes Kopf 06321 99-2517 Vizepräsident: Jürgen Conrad 06321 99-2515			
Abteilung 1	Abteilung 2	Abteilung 3	Abteilung 4
Zentrale Aufgaben	Gewerbeaufsicht	Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen
Jürgen Conrad 06321 99-2515	Klaus-Peter Gerten 06321 99-2455	Christian Staudt 06321 99-2519	Bernd Armbrüster 06321 99-2220
11	21a	31	41
Personalmanagement, Aus- und Fortbildung, Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Zentralreferat Gewerbeaufsicht	Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Raumordnung und Landesplanung <i>Regionalplanung – Geschäftsstellen der Planungsgemeinschaften Rheinhessen-Nahe und Westpfalz</i>
Annette Tissot 06321 99-3088	Claudia Kästner 06321 99-2422	Manfred Schanzenbächer 06321 99-2897	Matthias C. S. Dreyer 06321 99-3090
12	21b	32	42
Organisation, IuK-Technik, Zentrale Dienste	Staatliche Gewerbeärzte, Medizinischer Arbeitsschutz	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (KL)	Naturschutz
Barbara Pauls 06321 99-2505	N.N. 06321 99-2422	Marita Diederichs 0631 62409-420	Friedrich-Wilhelm Duffert 06321 99-2866
13	22	33	43
Haushalt und Controlling	Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (MZ)	Bauwesen
Achim Spatz 06321 99-2509	Dr. Hans-Jürgen Zimmer 06131 96030-27	Vera Hergenröther 06131 2397-110	Dagmar Deutschler 06321 99-2224
14	23	34	44
Öffentlichkeitsarbeit	Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (NW)	Entschädigung und Enteignung, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Ulrike Schneider 06321 99-2070	Dr. Arnold Müller 06321 99-1266	Jürgen Decker 06321 99-4100	Reiner Schmalenbach 06321 99-2335
Einheitlicher Ansprechpartner (EAP)			
Barbara Pauls 06321 99-2233			

Wir danken für die Unterstützung mit Beiträgen:

Stefan Baumann, Silke Bomke, Kathrin Buschlinger, Dr. Hans-Günther Clev, Gudrun Dreisigacker, Julia Esser, Benjamin Frank, Klaus-Peter Gerten, Bianca Goll, Markus Hammann, Claudia Kästner, Wolfgang Koch, Alexander Krämer, Reinhard Meyer, Dr. Arnold Müller, Fritjof Schäfer, Thomas Schlindwein, Ulrike Schneider, Eva Schömer, Bernd Schumacher, Christoph Trinemeier

Impressum

Herausgeber
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße
www.sgdsued.rlp.de
www.twitter.com/sgdsued

Verantwortlich
Ulrike Schneider
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 99-2070
referat14@sgdsued.rlp.de

Gestaltung: Jochen Weber, 76829 Landau



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de
www.twitter.com/sgdsued